

# People and Organisation Newsflash



## Erneute Verlängerung der Austrittsfrist des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Auswirkungen auf die Ausstellung von A1 Bescheinigungen

### *Hintergrund*

**Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich mit Zustimmung der britischen Regierung darauf geeinigt, die Frist für einen EU-Austritt des Vereinigten Königreichs auf den 31. Januar 2020 zu verlängern. Es besteht daher nun die Möglichkeit die bislang bis zum 31. Oktober 2019 befristeten A1 Bescheinigungen bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern.**

Der Europäische Rat hat einen Beschluss zur Verlängerung der Frist nach Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen. Das Vereinigte Königreich kann daher nun bis zum 31. Januar 2020 aus der EU austreten, sofern das ausgehandelte Austrittsabkommen nicht bereits zum 1. Dezember 2019 oder zum 1. Januar 2020 ratifiziert wird. Im Fall einer früheren Ratifizierung ist auch ein früheres Austrittsdatum vor dem 31. Januar 2020 denkbar.

### *Was bedeutet dies für Arbeitgeber?*

Bezugnehmend auf die Verlängerung der Austrittsfrist hat die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland des GKV-Spitzenverbandes (DVKA) nunmehr in einem aktuellen Rundschreiben vom 31. Oktober 2019 die Empfehlung an die zuständigen Stellen ausgesprochen, die bislang auf den 31. Oktober 2019 befristeten A1 Bescheinigungen bis zum 31. Januar 2020 befristet auszustellen. Es bestehen bezüglich der Ausstellung bis zu diesem Zeitpunkt keine Bedenken, da auch im Fall eines früheren Austritts des Vereinigten Königreichs dieser nur dann möglich ist, wenn bereits das Austrittsabkommen ratifiziert wurde. Dieses sieht die weitere Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 bis zum 31. Dezember 2020 vor.

Sofern Sie hierzu Fragen haben oder Unterstützung bei der Beantragung der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für vorübergehend im Vereinigten Königreich tätige Beschäftigte benötigen, sind wir gerne für Sie da.

## *Über uns*

### Ihr Ansprechpartner

***Pascal Lomb***

Tel.: +49 69 9585-1235

[pascal.lomb@pwc.com](mailto:pascal.lomb@pwc.com)

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

***Valerie du Plooy***

Tel.: +49 30 2636-4175

[valerie.du.plooy@pwc.com](mailto:valerie.du.plooy@pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
[SUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
[UNSUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.